Leistungsvereinbarung

gemäß §§ 78a ff. SGB VIII und der „Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen:

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe **dem Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg**

und

Leistungserbringer **dem Verein für Jugendhilfen Leppermühle, Fröbelstraße 71, 35394 Gießen**

Trägerart:	freigemeinnütziger Verein
Trägergruppe oder Dachverband:	Diakonie Hessen
Name und Anschrift der Einrichtung:	Psychotherapeutisches Wohnheim für junge Menschen Leppermühle Leppermühle 1, 35418 Buseck
Name und Anschrift des Ortes der Erbringung des Leistungsangebotes (sofern abweichend):	Tagesgruppe 47 u. 48 des Psychotherapeutischen Wohnheims für junge Menschen Leppermühle, Römerstraße 27 und Schlossstraße 17, 35510 Butzbach

Die folgende Leistungsvereinbarung, Seite 1 bis 19, gilt ab dem 01.10.2026

Friedberg, den 05.10.2026
Für den Jugendhilfeträger

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich Jugend und Soziales
Europaplatz
61169 Friedberg

.....
Jan Weckler
Landrat

.....
Kreisbeigeordnete
Marion Götz

Buseck, den 26.10 2026
Für den Einrichtungsträger

Verein für Jugendhilfen
Leppermühle e.V.
Fröbelstraße 71
35394 Gießen
Tel.: 0641 495 574-0

.....
Leppermühle
Psychotherapeutisches Wohnheim für junge Menschen
(Geschäftsführung)

1. Leistungsart gem. § 8 Hess. Rahmenvereinbarung

Sozialpädagogische Tagesgruppen für Kinder u. Jugendliche– teilstationäre Betreuung in Ausgestaltung des

- § 35 a SGB VIII Abs 2 Nr. 2; Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- Nach Platzverfügbarkeit § 27 i.V. mit § 32 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung; Erziehung in einer Tagesgruppe,
- Sowie nach Einzelfallprüfung im Bedarfsfall und nach Verfügbarkeit. Kinder mit körperlicher oder leichter geistiger Behinderung (IQ> 60) SGB IX; Voraussetzung für die Betreuung in den Tagesgruppen ist eine, durch die baulichen Gegebenheiten erforderliche Mobilität im Regelfall ohne spezifische Gehhilfen.

- **Ziele des Leistungsangebotes**
- Im Bereich Familie und soziales Umfeld:
  - Verbleib des Kindes bzw. des Jugendlichen in der Familie,
  - Ergänzung der familiären Sozialisation,
  - Unterstützung der Eltern durch Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz,
  - Elternkompetenz ohne fremde Hilfe wahrnehmen können, langfristig tragfähige Beziehung zwischen Mutter, Vater und jungen Menschen erreichen,
  - Integration/Reintegration in das soziale Umfeld des jungen Menschen,
  - Bearbeitung konfliktbelasteter familiärer Beziehungen und Interaktionen.
- im Bereich Sozialverhalten/Entwicklung der Persönlichkeit:
  - Abbau bzw. Verminderung individueller Verhaltensauffälligkeiten,
  - Stärkung von Selbstsicherheit und Eigenverantwortung,
  - Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls und Stärkung der Selbstwirksamkeit,
  - Soziales Lernen in der Gruppe,
  - Kontakt-, Beziehungs- und Konfliktfähigkeit erweitern,
  - Frustrationsfähigkeit aufbauen,
  - Regeln/Strukturen akzeptieren können,
  - Gruppenfähigkeit des jungen Menschen verbessern,
  - Entwicklung eigener Hobbies anhand unterstützender, abwechslungsreicher und naturnaher Freizeitgestaltung (im Haus, im Garten, auf dem Spielplatz),
  - Ressourcenaktivierung und -aufbau
  - Vermittlung einer allgemeinen, insbesondere altersentsprechenden, Medienkompetenz,
  - Förderung der Selbständigkeitsentwicklung.
- im Bereich Leistungsverhalten/Begleitung der schulischen Förderung:
  - Konzentrationsfähigkeit ausbauen,
  - Schulische Förderung (Hausaufgaben, Motivation, Lerndefizite aufarbeiten),
  - Abbau von Schulängsten und Schulverweigerung.

2. <u>Zielgruppe für das Leistungsangebot</u>

- Aufnahmealter: 6-14 Jahre,
- Betreuungsalter: 6-16 Jahre,
- Geschlecht: alle Geschlechter,
- Wetteraukreis, ebenso umliegende Landkreise.

Kinder u. Jugendliche mit psychischen und/oder sozialen Auffälligkeiten, wie beispielsweise hyperkinetischen Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, Emotional Störungen, Lernstörungen, autistischen Verhaltensweisen, Entwicklungsrückständen und ähnlichen Schwierigkeiten. Der Schweregrad der Störungsbilder gem. ICD 10 ist bei den Kindern und Jugendlichen, die diese Tagesgruppen besuchen, besonders hoch. Nach Einzelfallprüfung: Junge Menschen mit einer körperlichen oder leichten geistigen Behinderung können bei Vorliegen einer leitenden psychiatrischen Diagnose versorgt werden.

Ebenso können im Einzelfall Kinder mit erhöhtem erzieherischen Bedarf gemäß §27 SGB VIII aufgenommen werden, bei denen die Förderung der Kindesentwicklung und der Erziehungskompetenzen der Eltern im Vordergrund stehen.

Bevorzugt, aber nicht ausschließlich, aufgenommen und betreut werden die Kinder, die auch die einrichtungsinterne Schule für kranke Schülerinnen und Schüler (Ballhausschule in Butzbach oder Martin-Luther-Schule in Buseck) besuchen. Die Verweildauer in einer Tagesgruppe beträgt i.d.R. 2 Jahre. Bei Bedarf und bei rechtzeitiger Anbahnung kann die Hilfe in Abstimmung mit dem fallführenden Jugendamt darüber hinaus in einem begrenzten Zeitraum weitergeführt werden, bis eine sichere Anschlussoption oder die selbständige Erziehungsgestaltung in der Familie erreicht ist. Dies wird im Rahmen der Hilfeplanung mit allen am Hilfeprozess Beteiligten stets überprüft und festgeschrieben. Darüber hinaus benötigen die Eltern im pädagogischen Umgang mit ihren Kindern besondere Anleitung, insbesondere im Umgang mit den psychischen Erkrankungen dieser und in ihrer individuellen Erziehungsfähigkeit.	
2.1 Notwendige Ressourcen (der Zielgruppe - optional)	Die Kinder u. Jugendlichen sollten in Kleingruppen pädagogisch gefördert und in diesem Setting mitwirken können. Die seelische, emotionale und wirtschaftliche Grundversorgung des Kindes bzw. Jugendlichen durch die Eltern sollte sichergestellt sein. Die Bereitschaft der Eltern, an regelmäßigen Gesprächen in der Gruppe teilzunehmen, Akzeptanz für Hausbesuche und Anregungen zur Veränderung ihres Erziehungsverhaltens zu überdenken bzw. zu erproben wird erwartet.
2.2 Ausschlüsse	Anhaltend fremdgefährdendes und stark eigengefährdendes Verhalten (Selbstverletzungen oder Suizidalität), völlige Verweigerungshaltung, deutliche geistige Behinderung (Leistungsniveau IQ <60, Pflegebedarf), mangelnde Kooperation, fehlende Mitarbeitsbereitschaft der Eltern. Mobilität durch Gehhilfen ist im Gebäude ausgeschlossen.

3. Strukturdaten des Leistungsangebotes

3.1 Platzzahl, Anzahl der Gruppen; Gruppengröße(n), Betreuungskapazität (ambulant)	Die Tagesgruppen 47 u. 48 in Butzbach stellen jeweils 7 Betreuungsplätze zur Verfügung.
3.2 Personelle Ausstattung (Stellenumfang -VZÄ- und Qualifikation/Funktion, Personalschlüssel gem. §§ 11, 12 RV):	Den Tagesgruppen 47 u. 48 stehen jeweils mind. drei pädagogische Fachkräfte (Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Diplompädagogin/Diplompädagoge), ein bis zwei Psychologinnen/Psychologen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verfügung. Den Gruppen steht zusätzlich der technische Dienst der Einrichtung zur Verfügung. Die Einrichtungsleitung (päd. Leitung und ärztlich-therapeutische Leitung), die Verwaltung, die trägereigene Martin-Luther-Schule (Schule für kranke Schülerinnen und Schüler) stehen den Gruppen ebenfalls. zur Verfügung. Bei Bedarf kann für den Einzelfall ein reittherapeutisches und ein ergotherapeutisches Angebot sowie die Ernährungsberatung (Ökotrophologie), nach gesonderter Beantragung, Einzelfallprüfung und Bescheidung im Kostenerstattungsverfahren, bereitgestellt werden (vgl. 3.2.6).
3.2.1 päd. Fachkräfte	Pro Tagesgruppe werden insgesamt 2,5 VZÄ pädagogische Fachkräfte vorgehalten (Fachkraftschlüssel 1:2,8).

	Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen in Ausbildung werden im Anerkennungsjahr, gem. Einrichtungsrichtlinie, mit 0,5 VZÄ auf den Fachkraftschlüssel angerechnet.
3.2.2 Hauswirtschaft und Ernährung	Beiden Gruppen wird eine Reinigungskraft mit einem Stundenumfang von 10 Std. pro Woche gestellt (0,26 VZÄ). Die darüber hinaus erforderliche Leistung wird durch einen Objektservice umgesetzt. Das Mittagessen wird vom eigenen Fahrdienst aus der Zentralküche der Einrichtung an die Tagesgruppen geliefert. Für beide Gruppen wird ein Koch bzw. eine Köchin und eine Küchenhilfe in der Zentralküche mit insgesamt 0,28 VZÄ anteilig angerechnet.
3.2.3 Leitung	Pauschale 8,5% In den Teams werden konsensual Entscheidungen getroffen. Aufnahme- und Entlassungsentscheidungen werden von der Bereichsleitung unter Einbeziehung der pädagogischen und therapeutischen Mitarbeitenden getroffen. Dienst- und Fachaufsicht für das pädagogische Personal liegen bei der Bereichsleitung. Dienst- und Fachaufsicht für die therapeutisch Mitarbeitenden liegen bei der ärztlich-therapeutischen Leitung. Dienst- und Fachaufsicht der Bereichsleitung liegen bei der pädagogischen Einrichtungsleitung. Die Leitungen werden gem. Fachkraftgebot unter 6.2.1.5 in der Einrichtungsrichtlinie beschäftigt.
3.2.4 Verwaltung	Pauschale 9 % Fallbezogene (digitale) Aktenführung und Finanzverwaltung des pädagogischen Budgets finden in der Verwaltung der Leppermühle statt. Kostenabrechnung mit den Leistungsträgern findet im Bereich Finanzen und Personalverwaltung im Bereich Personal des Trägervereins in Gießen statt.
3.2.5 Technischer Dienst	Der Verein für Jugendhilfen Leppermühle e.V. verfügt für seine kompletten Leistungsangebote (Leppermühle, Martin-Luther-Schule, Adalbert-Focken-Haus, Berthold-Martin-Haus, Heilpädagogische Tagesstätte, Erziehungsberatungsstelle) über einen zentralen betriebshandwerklichen Dienst. Zu den Aufgaben gehören: · Durchführung von Reparaturen und Instandhaltungen, · Renovierungen aller Art, · Schlüsselverwaltung, · Wartung der Sanitär- und Heizungsanlagen, · Reinigung und Pflege der Außenanlagen, · Wartung der mobilen technischen und elektrischen Geräte, · Überwachung der brandschutz-technischen Anlagen, · Winterdienst. Diesem Angebot werden VZÄ in Höhe von 0,15 VZÄ für beide Gruppen zugeordnet.

		Weiterhin verfügt der Trägerverein über einen eigenen Fahrdienst, der die Vernetzung der dezentralen Bestandteile der Einrichtungen sicherstellt. Diesem Angebot werden VZÄ in Höhe von 0,16 VZÄ für beide Gruppen zugeordnet. Für den IT- und EDV Support stehen Fachkräfte Systemadministration in der zentralen Verwaltung des Vereins zur Verfügung. Diesem Angebot werden VZÄ in Höhe von 0,08 für beide Gruppen zugeordnet.
3.2.6	Sonstige Dienste übergreifende Dienste wie z.B. psychologischer Dienst etc., ggf. Einbindung in den gesamten Trägerbereich	Beide Gruppen werden von einer Psychologin oder einem Psychologen bzw. einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit jeweils 32,5 % einer Vollzeitstelle pro Tagesgruppe betreut. Die psychologische Betreuung beinhaltet die fachlich kompetente Beratung der Mitarbeitenden, die psychotherapeutische Begleitung der Kinder und Jugendlichen und die Beratung der Eltern, eine regelmäßige interdisziplinäre Fallbesprechung und diagnostische Untersuchungen im Bedarfsfall sowie die Koordination und Gestaltung der wöchentlichen Teamsitzungen. Nach individueller Prüfung im Hilfeplanverfahren können im Einzelfall bei vorliegendem individuellem Bedarf und freien personellen Ressourcen in der Leppermühle durch Beantragung der Eltern weitere pädagogisch-therapeutische Leistungen ergänzt werden. Diese sind im Einzelfall auf Basis der erbrachten Fachleistungsstunden (Anhang dieser Leistungsvereinbarung) separat zu berechnen. Diese Angebote umfassen: Ergotherapie: Ein internes ergotherapeutisches Angebot für die jungen Menschen der Tagesgruppen mit einem entsprechenden Behandlungsbedarf am Standort Butzbach. Reittherapie: Ein reittherapeutisches Angebot für die jungen Menschen beider Tagesgruppen einmal wöchentlich auf dem Kerngelände der Leppermühle. Hierzu müssen zwecks Begleitung mit dem Gruppenbus auf das Kerngelände mindestens zwei junge Menschen den Bedarf ausweisen. Ernährungsberatung/Ökotrophologie: Ein internes Angebot zur Ernährungsberatung am Standort Butzbach für junge Menschen und ihre Eltern. Darüber hinaus wird im Rahmen des Leistungsangebotes ein zweitägiges Angebot zur Ernährungsschulung in den Öffnungszeiten für alle jungen Menschen einer Tagesgruppe bereitgestellt.
3.3	**Einbindung des Angebots in die Trägerstruktur**	Dienst- und Fachaufsicht für das pädagogische Personal liegen bei der Bereichsleitung.

Angaben zu Dienst- und Fachaufsicht, ggf. zentralen Diensten	Dienst- und Fachaufsicht für die psychotherapeutisch und fachärztlich Mitarbeitenden sowie der Ökotrophologie liegen bei der ärztlich-therapeutischen Einrichtungsleitung. Dienst- und Fachaufsicht der Ergotherapie und Reittherapie bei der päd. Einrichtungsleitung. Dienst- und Fachaufsicht der Bereichsleitung liegt ebenfalls bei der päd. Einrichtungsleitung. Den Einrichtungsleitungen übersteht der Vorstand und der Aufsichtsrat des Trägervereins (siehe Organigramm im Trägerkonzept). Alle Leistungsangebote der Leppermühle sind behandlungsorientiert und beinhalten eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von pädagogischen, psychotherapeutischen, ärztlichen und schulischen Hilfestellungen. In diesem Sinne ist das Leistungsangebot als Ergänzung der familiären Ressourcen zu verstehen. Die Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien sollen intensive ganzheitliche Unterstützung für eine möglichst altersgemäße Entwicklung erhalten. (siehe auch Trägerkonzeption und 4.3 Steuerung und Konzeption der pädagogischen Arbeit)
3.4 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen	
3.4.1 Gebäude, ggf. Nebengebäude, Außenanlage Eigentum oder Mietobjekt, Baujahr, baulicher Zustand, Gesamtgröße des Areals	Tagesgruppe 47: Mietobjekt, Reihen-Einfamilienhaus, Bj. 20. Jh., inkl. Außenbereich mit einer Garage zur Aufbewahrung von Spielmaterialien, Fahrrädern, Rollern, Skateboards, etc. Gesamtgröße der Räume (EG +OG): ca. 180 m^2 Tagesgruppe 48: Mietobjekt; Teil des DG des Ballhauses, eines historischen Gebäudes, welches ehemals zum Butzbacher Schloss gehörte. Gemeinsame Nutzung eines Bewegungsraumes, eines Besprechungsraumes und des Außenbereiches sowie eines Geräteschuppens mit der trägereigenen Ballhausschule, Butzbach. Gesamtgröße Räume TG 48: ca. 195 m^2
3.4.2 Betreuungs- und Funktionsbereich Anzahl, (Gesamt-) Größe und (Grund-)Ausstattung der Räumlichkeiten des Betreuungs- und Funktionsbereichs	Die Tagesgruppen 47 u. 48 sind jeweils mit einer Wohnküche, einem Ess-/Wohnzimmer, mehreren Spiel- und Hausaufgabenzimmern (TG 47: 4 HA-Zimmer; TG 48: 3 HA-Zimmer; (i.d.R. teilen sich zwei Kinder ein HA-Zimmer)), einem Büro, einem Badezimmer und einer Mitarbeitenden-Toilette ausgestattet. Ein weiterer Raum kann jeweils bei Bedarf für besondere Erfordernisse, zum Beispiel als Ruheraum, Time-Out-Raum oder als Spielzimmer genutzt werden.
3.4.3 besondere Ausstattungsmerkmale	Außenbereich mit Spiel- und Sportgeräten in jeder Tagesgruppe inkl. einer Garage bzw. eines Geräteschuppens.

3.4.4	Fuhrpark, Fahrdienst	Den beiden Tagesgruppen steht gemeinsam ein Gruppenbus zur Verfügung, der für Gruppenausflüge, Hausbesuche, externe Termine (z.B. Reittherapie) benötigt wird. Der trägereigene Fahrdienst versorgt die Gruppen täglich mit dem Mittagessen. Weitere Fahrzeuge der Gesamteinrichtung können bei Bedarf und Verfügbarkeit genutzt werden. Die Heimbeförderung der Kinder erfolgt vorrangig in Eigenverantwortung der Eltern. Im Einzelfall wird nach Entscheidung des öffentlichen Kostenträgers durch extern beauftragte Beförderungsunternehmen die Fahrt organisiert und finanziert. Für die Klärung sind die belegenden Jugendämter verantwortlich. Die Beförderung ist nicht Teil des Leistungsangebotes. Für die Kinder aus externen Schulen wird seitens der Eltern/des belegenden Jugendamtes auch die Beförderung von der externen Schule in die Tagesgruppe organisiert.
3.5	**Standortaspekte** Lagebeschreibung, Verkehrsanbindungen, Infra- und Angebotsstruktur im Umfeld	Die Tagesgruppen 47 und 48 liegen in zentrumsnaher Lage in Butzbach. Der Ort kann gut zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Ebenso die Städte Friedberg und Bad Nauheim, die sich in zirka 10 bzw. 15 km Entfernung von der Einrichtung befinden. Die Stadt Gießen ist ca. 20 km entfernt.
3.6	**Sonstiges**	

4. Konkretisierung der Leistung

4.1	**Betreuungssetting** Aussagen zu Öffnungs- und Schließungszeiten, Schlüsselprozesse, Aufsichtspflicht, Alltags- und Freizeitgestaltung, schulische und berufliche Förderung, Ernährung, Gesundheit und Hygiene, Krisenintervention	Die tägliche Betreuungszeit umfasst Mo. – Do. von 12.00 Uhr –16.30 Uhr und freitags von 12.00 – 15.00 Uhr. In den Schulferien wird eine für die jungen Menschen obligatorische Ferienbetreuung angeboten. Diese umfasst in den Sommerferien zwei Wochen, in den Herbst- und Weihnachtsferien jeweils eine Woche (Mo. – Do. 10.00 – 15.00 Uhr, Fr. 10.00 – 14.00 Uhr). Abweichend kann eine Gruppenfreizeit oder ein Übernachtungsangebot durchgeführt werden mit veränderten Öffnungszeiten. An den übrigen Ferientagen bleiben die Tagesgruppen geschlossen. Im Kalenderjahr kommt es zu 40 Schließungstagen, ergänzt durch einen Reinigungstag, an denen die Tagesgruppen geschlossen bleiben. Bei Bedarf und nach vorheriger Ankündigung können zwei pädagogische Tage für das jeweilige Team in Anspruch genommen werden. In diesem Rahmen wäre die Gruppe zusätzlich geschlossen. Während der täglichen Betreuungszeit wird die Aufsichtspflicht durch die pädagogischen Fachkräfte gewährleistet.

	In allen Tagesgruppen besteht ein Bezugsbetreuenden-System. Es finden individuelle Gesprächsangebote statt. Wichtig ist dabei der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses unter Wahrung des individuellen Verhältnisses von Nähe und Distanz und die Vermittlung von Kontinuität und Stabilität in den Beziehungen. Die jeweilige Persönlichkeitsstruktur des jungen Menschen wird unter Berücksichtigung seiner/ihrer Problematik des jungen Menschen wahrgenommen. Ihre/seine Einzigartigkeit wird gewahrt und gefestigt, Interessen und Neigungen werden gefördert. Für die Tagesgruppen ist eine Psychologin bzw. ein Psychologe zuständig, die/der sowohl die Elternberatung (gemeinsam mit den Bezugsbetreuenden), die psychologische Begleitung der Kinder als auch die fachliche Beratung der pädagogischen Fachkräfte gewährleistet. Die Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team erfolgt im täglichen informellen Austausch und in wöchentlichen Teambesprechungen. Im Rahmen des psychologischen Gesprächsangebotes erhalten die Kinder u. Jugendlichen die Möglichkeit, ihre persönliche Situation zu reflektieren sowie neue Verhaltensweisen zu erarbeiten. Dabei kommen verschiedene Therapieelemente aus den Bereichen Verhaltenstherapie, Spieltherapie, Gesprächstherapie sowie Problemlösungsstrategien und Entspannungstechniken zum Einsatz. Die zentrale Zielsetzung aller diagnostischen, therapeutischen und pädagogischen Maßnahmen liegt im Abbau bzw. der Verringerung der individuellen Verhaltensauffälligkeiten und der Besserung der Symptomatik der Kinder und Jugendlichen sowie der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind integriert in ein umfassendes Betreuungs- und Behandlungskonzept. Alle notwendigen Hilfsangebote für die Kinder und Jugendlichen, die im Hilfeplanverfahren gemeinsam mit dem fallzuständigen Jugendamt, den Eltern und dem Kind festgelegt wurden, werden über das jeweils zuständige Team von Pädagoginnen und Pädagogen und Psychologinnen und Psychologen durch die Erarbeitung eines individuellen Hilfeplans koordiniert. Zentral ist ein hoher Grad an Strukturierung des Nachmittags bei: • Gemeinsamem Mittagessen,

	• Individueller Hausaufgabenbetreuung und Förderung schulischer Fertigkeiten, • Individuellen co-therapeutischen Angeboten (Ergotherapie, Reittherapie, Ernährungsberatung) nach Einzelfallgewährung, • Gemeinsamen Freizeitaktivitäten, • Ausführlicher individueller Tagesreflektion auf Grundlage eines verhaltenstherapeutisch orientierten Verstärkerplans, • Wahrnehmung des therapeutischen Angebots der Psychologin/des Psychologen, • Ausflugsnachmittagen (z.B. externe Spielplätze, Schwimmbad, Natur, etc.), die, ebenso wie die Beteiligung an Veranstaltungen und Angeboten ortsansässiger Vereine, Einrichtungen und Initiativen, angeboten werden. • Ferienbetreuung mit freizeitorientierten Inhalten (z.B. in Freizeitparks, Kletterwald, etc.) Aufgrund ihrer Problematik benötigen die meisten Kinder u. Jugendlichen strukturierende Unterstützung und Motivationshilfen bei der Ausgestaltung ihrer freien Zeit. Eine Integration in wohnortnahe Vereine wird gegebenenfalls in Hinblick auf eine vollständige Rückführung in die Familie angestrebt. **Krisenintervention:** Die Krisenintervention von einzelnen Kindern und Jugendlichen erfolgt in einem abgestuften System: • Intensive Anbindung des Kindes an Betreuende, • Psychotherapeutisch intensivere Betreuung (u.a. in Form von veränderten Verhaltensplänen), • Gespräche mit der Schule, eventuell Entlastung, • Information an Angehörige und fallzuständiges Jugendamt, • Prüfung der Inanspruchnahme von Hilfen durch externe Einrichtungen (z.B. Beratungsstellen, Fachärztinnen und Fachärzte und, Therapeutinnen und Therapeuten), • Befristete Abstandsbeurlaubung (max. 3 Tage) in den familiären Rahmen in enger Abstimmung mit dem öffentlichen Kostenträger. Die Krisenintervention bei Konflikten von Kindern u. Jugendlichen untereinander wird wie folgt gehandhabt: • Lösungsorientiertes Gespräch der Betreuenden mit den Beteiligten, • Durchführung eines Gruppengesprächs, • Ggfs. kurzzeitige Auszeitregelung („time-out"-Maßnahme innerhalb der Gruppe). Bei

	der Time-out-Technik handelt es sich um ein Verfahren zur Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen. Das Verfahren basiert auf der operanten Konditionierung. Kinder und Jugendliche werden, wenn sie unerwünschtes Verhalten zeigen, für max. 15 Minuten von möglichst vielen Reizen isoliert. Es geht darum, durch eine unmittelbare und kurzzeitige soziale und kommunikative Isolierung in einem separaten Raum jegliche Verstärkerreize des Fehlverhaltens zu entziehen, • Darstellung des Problems in der Teamberatung, • Dokumentation des Vorgangs, • In Absprache mit der Psychologin bzw. dem Psychologen Einbeziehung von Jugendamt und Eltern, • Prüfung einer Beratung oder Behandlung durch externe Institutionen wie Erziehungsberatungsstellen, Klinken etc., • Befristete Abstandsbeurlaubung in den familiären Rahmen (max. 3 Tage) und Information des fallzuständigen Jugendamtes. Die Auflistungen sind von oben nach unten als Rangfolge der Konfliktbewältigung zu verstehen.
4.2 Aufnahme und Entlassungsverfahren	**Aufnahmeverfahren:** • Telefonische oder schriftliche Anfrage an die Psychologin bzw. den Psychologen oder an die Bereichsleitung durch die Mitarbeitenden des öffentlichen Jugendhilfeträgers, insbes. der FSt Eingliederungshilfe und Steuerung oder dem ASD; Auswertung der vorhandenen Informationen u. Unterlagen, • Auswahl einer Aufnahmekandidatin bzw. eines Aufnahmekandidaten, • Vorstellungsgespräch unter Beteiligung der Eltern und des Jugendamtes, • Abstimmung von Zielen und Mitwirkung gemeinsam mit Jugendamt und Eltern, • Berücksichtigung der Kandidatin des Kandidaten auf einer Warteliste, • Möglichkeit zur Hospitation eines Kindes in der jeweiligen Tagesgruppe. Aufnahme im Einverständnis von Kind, Eltern, Kostenträger und den beteiligten Fachkräften der Einrichtung (Bereichsleitung, Psychologin bzw. Psychologe und pädagogisches Team der Tagesgruppe). Eventuell notwendige medikamentöse Behandlungen oder diagnostische Untersuchungen werden über die Eltern von einer niedergelassenen Fachärztin bzw. einem niedergelassenen Facharzt verordnet oder von der internen Fachärztin bzw. dem internen Facharzt ange-

	regt. Die grundsätzliche medizinische und Gesundheitsfürsorge des jungen Menschen verbleiben in der Verantwortung der Eltern. Diagnostische Befunde liegen in der Regel von den vorbehandelnden Institutionen vor und werden gegebenenfalls durch gezielte Untersuchungen, Verhaltensbeobachtungen und Interviews mit Einverständnis der Eltern ergänzt bzw. selbst erstellt. **Maßnahmenbeendigung und Entlassungsverfahren:** Für die Beendigung der Maßnahme existieren unterschiedliche Möglichkeiten: • Regelhafte Entlassung nach Erreichung der im Hilfeplan formulierten Ziele; erfolgreicher Verlauf der internen "Ausschleichphase" des Kindes aus der Tagesgruppe, • Weitervermittlung in eine adäquate Betreuungseinrichtung oder Pflegefamilie nach Maßgabe des Hilfeplans, • Einrichtungsinterne Verlegung in ein vollstationäres Wohnkonzept nach Maßgabe des Hilfeplans, • Maßnahmenbeendigung und Entlassung aus der Einrichtung aufgrund gravierender Regelverstöße (etwa anhaltend aggressives Verhalten gegenüber Betreuungskräften und jungen Menschen) oder fehlender Mitarbeit (etwa auch häufiges unentschuldigtes Fernbleiben) des Kindes bzw. des Jugendlichen oder der Eltern nach Absprache mit der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes.
4.3 Steuerung und Reflexion der pädagogischen Arbeit Supervision und Fortbildung, Dokumentation, Qualitätsmanagement, Besprechungsstruktur	**Besprechungsstruktur:** Für alle Betreuungsbereiche der Leppermühle ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen und anderen Fachdiensten maßgebend. In direktem Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen sowie in den Teamgesprächen beteiligen sich diese unterschiedlichen Disziplinen an der Förderung der jungen Menschen mit ihren jeweiligen Kompetenzen. • Wöchentliche Teamsitzung der pädagogischen Fachkräfte mit der zuständigen Psychologin bzw. dem zuständigen Psychologen, • Monatliche Bereichsbesprechungen zwischen Bereichsleitung und Einrichtungsleitung, • Regelmäßige vierteljährliche Bereichskonferenzen mit den Mitarbeitenden aller Tagesgruppen der Gesamteinrichtung zum Fachaustausch zwischen den einzelnen Gruppen, • Regelmäßige Fallkonferenzen in der jeweiligen Tagesgruppe (etwa 8-wöchentlich).

	Supervision und Fortbildung: Sowohl die pädagogischen als auch die therapeutischen Mitarbeitenden erhalten eine regelmäßige Supervision durch eine externe Supervisorin bzw. einen externen Supervisor (max. 8 Termine), Die Mitarbeitenden werden bei der Teilnahme an externen sowie internen Fortbildungen unterstützt. Die Wahrnehmung von Fortbildungen ist von der Einrichtung explizit gewünscht. Neue Mitarbeitende nehmen regelhaft an dem internen "Einarbeitungsseminar" der Gesamteinrichtung teil. Interne Fortbildungen (zu Störungsbildern, Interventionsmethoden und auch Deeskalationstechniken) und Inhouse-Schulungen werden regelmäßig zu relevanten pädagogischen Themen angeboten. Themenwünsche der Mitarbeitenden werden regelmäßig erfragt. **Dokumentation:** Die Struktur der Falldokumentation stellt sich wie folgt dar: • Führung eines digitalen Gruppenbuches zur Dokumentation des Tagesgeschehens sowie besonderer Vorkommnisse, • Dokumentation der Entwicklungsverläufe, der halbjährlichen pädagogisch-therapeutischen Entwicklungsberichte, der Hilfeplanprotokolle, ärztlicher Gutachten und sonstiger Schriftverkehr erfolgt parallel in der digitalen Fallakte der Gruppe und in der Akte der Heimverwaltung. Nach Beendigung der Maßnahme werden diese Akten zur Archivierung zusammengeführt und Dopplungen vernichtet. Therapieprotokolle der Psychologinnen und Psychologen werden ebenfalls digital geführt. Diese unterliegen einer besonderen Geheimhaltungspflicht und sind für andere Mitarbeitende nicht zugänglich und nicht einsehbar, • Dokumentation von besonders gravierenden Vorkommnissen durch Aktenvermerke. In Absprache mit der Bereichsleitung und der Einrichtungsleitung wird das fallzuständige Jugendamt informiert, • Die Dokumentation und Archivierung findet unter Beachtung des §9b SGB VIII statt. • Dokumentation bei Medikamentenvergabe **Qualitätsmanagement:** Im Sinne eines Stufenplans ergibt sich das Qualitätsmanagement der Einrichtung in folgender Reihenfolge: • Kollegialberatung, • Beratung der pädagogischen Mitarbeitenden durch interne Psychologinnen und Psychologen der Einrichtung,

	• Beratung der pädagogischen Mitarbeitenden durch externe Supervisorinnen und Supervisoren in einem ca. 6-wöchigen Turnus, • Regelmäßige externe Supervision und kollegiale Intervisionsangebote der psychotherapeutischen Fachkräfte (8-wöchig), • interne und externe Fortbildung, • Weiterentwicklung des Beschwerdemanagements im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung, • Eingangs- und Verlaufsdiagnostik (störungsbildrelevante Symptome, Zuwachs des Funktionsniveaus sowie der Zufriedenheit mit der Maßnahme) auf der Plattform EQUALS der UPK-Basel, Klinik für Kinder- und Jugendliche, • Übermittlung jährlicher Qualitätsentwicklungsberichte an den öffentlichen Jugendhilfeträger, • konzeptionelle Weiterentwicklung auf der Grundlage des Qualitätsentwicklungsberichts und des Qualitätsentwicklungsdialogs mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger
4.4 Partizipation	Die Kinder u. Jugendlichen werden ihrem Alter entsprechend in die Entscheidungen, die den individuellen Behandlungsplan betreffen in Einzelgesprächen und im Rahmen der Hilfeplangespräche mit einbezogen. Veränderungen im Tagesablauf und bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten werden zusammen mit den Kindern u. Jugendlichen in den Gruppengesprächen erarbeitet und festgelegt. Weitere Partizipationsformen werden kontinuierlich gemeinsam mit den betreuten Kindern u. Jugendlichen entwickelt. Jede Gruppe wählt eine Gruppensprecherin bzw. einen Gruppensprecher und entsendet diese Person zu den ca. zwei bis dreimal jährlich stattfindenden Treffen der Tagesgruppensprecher der Gesamteinrichtung. **Beschwerdeverfahren**: Für Beschwerden von Eltern sind die Bereichsleitung und die päd. Leitung zuständig. Darüber hinaus können sich Eltern mit ihren Beschwerden auch an den Vorstand wenden. In der Einrichtung steht ebenso eine Ombudsstelle mit erfahrenen Vertrauenspädagoginnen und Vertrauenspädagogen für Beschwerden der betreuten Kinder, Jugendlichen und deren Eltern zur Verfügung. Die Kontaktdaten und Sprechzeiten der Ombudsstelle sind in jeder Tagesgruppe für alle ersichtlich. Auf die Beschwerde an externe Beschwerdestellen, wie die fallzuständigen Jugendämter und die Einrichtungsaufsicht des Wetteraukreises, wird

	hingewiesen. Die Kontaktdaten der Einrichtungsaufsicht und der Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen hängt aus. Darüber hinaus wird in jeder Tagesgruppe ein Beschwerdebriefkasten vorgehalten. Die dort ankommenden Beschwerden werden ebenfalls von der internen Ombudsstelle ausgewertet und bindet je nach Anliegen Gruppe oder Leitung in den Klärungs- und Regelungsprozess ein. Das Beschwerdemanagement der Einrichtung wird kontinuierlich fortentwickelt. (Zur detaillierteren Beschreibung wird auf das Trägerkonzept und das Schutzkonzept der Leppermühle verwiesen)
4.5 Elternarbeit	Die Einbindung der Eltern stellt einen zentralen Grundstein im Behandlungsverlauf dar. Dazu gehören • Vorstellung des Kindes und der Eltern beim Erstkontakt in der Tagesgruppe unter Beteiligung des fallzuständigen Jugendamtes und Vereinbarung von Mitwirkungspflichten, • Elterngespräche in regelmäßigem Turnus (ca. 4-6 wöchentlich, persönlich, vor Ort), • Hinwirken auf Mitwirkung der Eltern im Rahmen von Hol- und Bringsituationen, • Gegenseitige Information und enger Austausch mit den Eltern über Telefonate, schriftlich durch ein Mitteilungsheft oder per E-Mail (mindestens einmal wöchentlich, bei Bedarf auch täglich). Bei aktuellen Anlässen wird ein zeitnaher u. direkter Austausch mit den Angehörigen angeboten, • Hausbesuche im Lebensumfeld des jeweiligen jungen Menschen werden in der Regel dreimal pro Kalenderjahr, bei Bedarf auch häufiger, durchgeführt, • Elternabende (mind. 2mal jährlich) zu spezifischen Erziehungsthemen (auch unter Beteiligung externer Stellen) und zum gezielten Austausch mit anderen Eltern, • Offene Eltern-Kind-Nachmittage oder Familientage mit gemeinsamen Ausflügen der beteiligten Eltern und Kinder unter Begleitung der Fachkräfte mit dem Ziel der Anregung aktiver Freizeitgestaltung. Bei den Gesprächen nehmen die Familienangehörigen, die Bezugsbetreuenden sowie die Psychologin bzw. der Psychologe teil. Bei Bedarf oder auf Wunsch können auch die Lehrkräfte oder/und Mitarbeitende des Jugendamtes in Gesprächen einbezogen werden. Gemeinsam werden die Entwicklung der jungen Menschen sowie mögliche Veränderungen im

	häuslichen Umfeld bzw. im Erziehungsverhalten der Eltern besprochen. Die elterlichen Erziehungskompetenzen werden gezielt im gemeinsamen Prozess erweitert. Weiterhin finden sowohl ein Elterntraining für alle Eltern der Tagesgruppe, welches als Gruppenangebot an mindestens vier Terminen gemeinsam mit der Ballhausschule durchgeführt wird sowie moderierte Elterngruppen ebenfalls in enger Kooperation mit der Ballhausschule statt. Erforderliche Zusatzangebote für Eltern finden außerhalb des Leistungsangebotes statt.
4.6 Vernetzung und Kooperation	**Kooperation** vorwiegend mit: • der Ballhausschule in Butzbach, • der Martin-Luther-Schule in Buseck, sowie weiteren Schulen in der Region (Regel- und Förderschulen). Die Zusammenarbeit mit den jeweils fallzuständigen Jugendämtern erfolgt durch regelmäßige Hilfeplangespräche und andere, anlassbezogene Kontakte. Darüber hinaus verfügt oder entwickelt die Tagesgruppe enge Kooperationskontakte zu • Wohnortnahen (Sport)vereine und Kirchengemeinden, • Niedergelassene in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Praxen für Kinder-, Jugend- und Allgemeinmedizin, • mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Gießen- Marburg (vorwiegend mit der Institutsambulanz und der Tagesklinik Butzbach), • mit niedergelassenen Fachtherapierenden (z. B. in der Ergo-, Physiotherapie und Logopädie),"Beratungsstellen u.a. Einrichtungen • Und baut auf und pflegt nachbarschaftliche Beziehungen im Bereich Butzbach / Wetteraukreis. **Vernetzung und Gremienarbeit:** • Beteiligung an den Sitzungen der AG nach §78, Wetteraukreis, inkl. der Arbeitsgruppe teilstationäre Hilfen. • Teilnahme an den Regionaltreffen der Tagesgruppen im Raum Mittelhessen durch die Pädagogischen Fachkräfte.
4.7 Sonstiges	

5. Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

5.1 Zuständigkeit beim freien Träger	Der Träger der Einrichtung hat eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt geschlossen und sichert die Umsetzung von § 72a SGB VIII zu. Zur Umsetzung des Schutzauftrages gehören: • Entwicklung eines Krisenmanagements, • Entwicklung von Qualitätsstandards zum Kinderschutz, • Notfallmanagement (Notfallordner mit Gefährdungsbeurteilung, Notfallpläne, interne und externe Ansprechpersonen, Räumlichkeiten, Verfahrensregelungen, Unterlagen, Unterweisung), • Einrichtungsinterner Handlungsleitfaden gem. BKiSchG, • Schriftliche Dokumentation und Bewertung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, • Einleitung von Vorsichtsmaßnahmen zum Ausschluss möglicher Gefährdungen, • Information und Einbeziehung der Eltern (sofern es dem Schutzinteresse des Betreuten nicht entgegensteht), • umgehende Meldung an das fallführende Jugendamt, sofern die angebotene Hilfe durch die Leppermühle nicht wirksam ist, • bei meldepflichtigem Ereignis Meldung eines besonderen Vorkommnisses an die Einrichtungsaufsicht und das Landesjugendamt. Verantwortlich für den Ablauf des internen Vorgehens, die Inanspruchnahme einer iseF sowie eine etwaige Meldung an das fallzuständige Jugendamt ist die Bereichsleitung oder Einrichtungsleitung (je nach Falltyp).
5.2 Eignung der Beschäftigten	• Alle Fachkräfte erhalten Kenntnis über das einrichtungsbezogene Schutzkonzept gem. §45 Abs. 2 Nr. 4 und Kompetenzen in der Anwendung der fallbezogenen Interventionsplänen bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII, • Alle päd. und therapeutischen Mitarbeitenden werden zu den geltenden Interventionsplänen und gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung im Einarbeitungsseminar geschult und erhalten weiterführend bedarfsorientiert wiederkehrende externe Schulungen zum Thema Kinderschutz. Dabei erhalten sie Kenntnisse über alle anzuwendenden Prozesse

	und Personen, die im Falle einer Gefährdung umzusetzen und zu informieren sind, • Für alle in der Einrichtung tätigen Personen (auch Neben- und Ehrenamtliche) wird gemäß § 72a SGB VIII bei Einstellung und regelmäßig alle drei Jahre ein erweitertes polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) eingeholt, • Personen, die wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurden, werden nicht beschäftigt.
5.3 Verfahren zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung	Unserem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII gehen wir auf der Leppermühle bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unverzüglich nach. In allen unseren Gruppen, Arbeitstrainingsbereichen und in der Schule stehen unseren Mitarbeitenden detaillierte Interventionspläne bei Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Diese Pläne sind außerdem jederzeit über unseren internen Server abrufbar. Alle unsere pädagogisch-therapeutischen Mitarbeitenden sind über den Ablauf und das Vorgehen bei Verdacht und bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geschult. Neue Mitarbeitende werden im Rahmen unseres internen Einarbeitungsseminares geschult und über die Abläufe informiert. Interventionspläne: Wir unterscheiden in den Interventionsplänen **drei Falltypen**: ○ **I: Intern: junger Mensch/junger Mensch** ○ **II: Intern: junger Mensch/Mitarbeiter** ○ **III: Extern** **Im Falltyp I**: • Unverzüglicher Schutz durch sofortige Trennung von Opfer und Täter, • Meldende informiert die fallzuständige Betreuende (Bezugspädagogin bzw. Bezugspädagoge) in der Tagesgruppe, • Diese Person informiert die Bereichsleitung (Leitung des § 8a-Verfahrens), • Entscheidung auf Basis gewichtiger Anhaltspunkte über die Hinzuziehung einer iseF zur Gefährdungseinschätzung, • Klärung, ob Beteiligung der Sorgeberechtigten, soweit Schutz sichergestellt, • Meldende, fallzuständige Betreuende mit Bereichsleitung beraten gemeinsam mit iseF über gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung, einzuleitende Hilfen aus Sicht des Trägers oder eine Meldung ans fallzuständige Jugendamt,

	• Die iseF-Beratung erfolgt anonym, • Protokollerstellung durch die iseF und Zusendung an Bereichsleitung, • Liegt keine Kindeswohlgefährdung vor, wird das Verfahren eingestellt und fallbezogen archiviert, • Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, werden eigene/interne Hilfen zur Abwendung der Gefahr mit oder ohne Beteiligung der Eltern umgesetzt – Wirksamkeitsprüfung durch Bereichsleitung, • Bei Unwirksamkeit und auf Empfehlung der iseF wird durch die Bereichsleitung anhand des § 8a Meldebogens eine namentliche § 8a Meldung beim fallführenden Jugendamt vorgenommen. Ggf. wird die Polizei eingeschaltet. Das Verfahren wird durch die Bereichsleitung dokumentiert und fallbezogen unter Beachtung des §9b SGB VIIII archiviert, • Ob ein meldepflichtiges besonderes Vorkommnis vorliegt, wird im Zusammenwirken von Bereichsleitung und Einrichtungsleitung im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung und unter Berücksichtigung der Gefährdung für das Wohl der Betreuten entschieden (vgl. Trägerkonzept 11. Kinderschutz). Die Meldung erfolgt unverzüglich durch die Einrichtungsleitung an die Trägeraufsicht. **Im Falltyp II**: • Unverzüglicher Schutz durch sofortige Trennung von Opfer und Täter, • Sofortige Information an die Einrichtungsleitung (Leitung des § 8a-Verfahrens), die daraufhin Personalleitung informiert, • Vorstandsvorsitzender wird durch Einrichtungsleitung in Kenntnis gesetzt, • (vorübergehende) Freistellung des Mitarbeitenden vom Dienst durch Einrichtungsleitung, • Meldung als besonderes Vorkommnis an Einrichtungsaufsicht durch Einrichtungsleitung, • Einrichtungsleitung, Personalleitung und Vorstandsvorsitzender nehmen gemeinsam mit einer iseF eine Gefährdungseinschätzung vor, • Prüfung der Beteiligten, ob Strafanzeige zu stellen ist, • Hilfsangebote an den betroffenen jungen Menschen, • Information der betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten, Hilfsangebote, • Information anderer jungen Menschen, Eltern/Sorgeberechtigten, Hilfsangebote,

	• Information anderer Mitarbeitenden, Hilfsangebote, • Prüfung durch Einrichtungsleitung und Vorstand, ob eine Abmahnung/Kündigung auszusprechen ist, • Liegt nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung vor, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet, • Der Vorgang wird fallbezogen dokumentiert und unter Beachtung des §9b SGB VIII archiviert, sofern eine Kindeswohlgefährdung vorliegt – ansonsten anonyme Dokumentation, • Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung wird im Falltyp II immer eine Meldung eines besonderen Vorkommnisses umgesetzt. **Im Falltyp III** • Information der Bereichsleitung; Übernahme der § 8a Leitung, • Der übrige Ablauf ist identisch zum Falltyp I, • Zusätzliche Beratung mit der iseF im Rahmen der Gefährdungseinschätzung, ob Strafanzeige zu stellen ist.

Im Anhang:

Fachleistungsstunden als Zusatzleistung gem. Anlage 5 der Hessischen Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII für Reittherapie, Ergotherapie und Ökotrophologie in der Leppermühle

Zur Information (und damit nicht Bestandteil der Vereinbarung):

Konzeptionelle Grundlagen
Interventionspläne gem. § 8a SGB VIII